

Themen für unsere Inhouse-Schulungen

Baustein 1

Grundlagen des Europäischen Betriebsrates

- EBR – Warum braucht man ihn?
- Die aktuelle Landschaft der Europäischen Betriebsräte
- Wann kommt der EBR ins Spiel? ("länderübergreifende Angelegenheiten")
- Welche Möglichkeiten hat der EBR im Falle einer Umstrukturierung?
- Wie können Betriebsräte ihre transnationalen Aktivitäten organisieren?

Baustein 2

Rechtliche Aspekte

- Rechtliche Bewertung der EBR-Richtlinie und des nationalen EBR-Gesetzes
- Gerichtsverfahren in EBR-Angelegenheiten
- Wie kann der Unterrichts- und Anhörungsprozess juristisch korrekt organisiert werden?

Baustein 3

Kommunikation

- Zusammenarbeit zwischen europäischen und nationalen Betriebsräten
- Die Rolle des geschäftsführenden Ausschusses
- "Best Practice"-Beispiele aus anderen Unternehmen (Flussdiagramme / Leitlinien / Rahmenvereinbarungen)
- Regeln zur Wahrung der Geheimhaltung in der Praxis

Baustein 4

Betriebswirtschaftliche Aspekte

- Das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens
- Wie werden die betriebswirtschaftlichen Daten im EBR analysiert und behandelt?
- Praktisches Vorgehen im EBR anhand einer Fallstudie
- Wie entwickelt man alternative Szenarien während der Anhörung?
- Entwicklung eines Berichtssystems innerhalb des EBR

Weitere Seminartermine:

Hamburger Fachtagung für Europäische und SE-Betriebsräte

Hamburg, 25. + 26. Januar 2027

Wie jedes Jahr seit 2009 findet unsere zweitägige Fachtagung wieder im Hotel Hafen Hamburg statt. Auf der Tagesordnung stehen aktuelle Trends in der EBR-Landschaft mit Praxisbeispielen.



EBR-Grund- und Aufbauseminar (auch für SE-Betriebsräte geeignet)

Montabaur, 30. März - 2. April 2027

Auf unserem jährlichen Grundlagenseminar im Schloss Montabaur (am ICE-Bahnhof auf halbem Weg zwischen Frankfurt und Köln) werden folgende Seminarthemen parallel angeboten:



- EBR-Schnuppertage (für Einsteiger)
- Von einer Kinoveranstaltung zum vollwertigen Konsultationsorgan (für Fortgeschrittene)

Rechtsgrundlage für die Seminarteilnahme:

Mitglieder von Europäischen Betriebsräten aus EU-Ländern sowie Norwegen, Island und Liechtenstein können unter Berufung auf Artikel 10 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2009/38/EG eine Kostenübernahme und Freistellung bei der zentralen Leitung beantragen. Meist sieht die EBR-Vereinbarung bzw. die SE-Beteiligungsvereinbarung einen Schulungsanspruch ausdrücklich vor. Dieser gilt in der Regel auch für Delegierte aus der Schweiz und anderen Nicht-EU-Ländern. Mitglieder Europäischer Betriebsräte, die deutschem Recht unterliegen, können nach § 38 Abs. 1 des deutschen EBR-Gesetzes teilnehmen. Deutsche Betriebsratsmitglieder können nach § 37 Abs. 6 des Betriebsverfassungsgesetzes teilnehmen.



Juristisches Seminar

für Europäische Betriebsräte

Schwerpunkt: Neuverhandlung von EBR-Vereinbarungen

Würzburg, 6. bis 9. Oktober 2026

Rechtliche Grundlagen für die Seminarteilnahme:
§ 37,6 BetrVG oder § 38,1 EBRG oder
Artikel 10,4 der EU-Richtlinie 2009/38/EC



Neue EBR-
Richtlinie seit
Ende 2025 in
Kraft

Am 31. Dezember 2025 ist die Neufassung der EBR-Richtlinie in Kraft getreten. Alle EU-Länder sowie Norwegen, Island und Liechtenstein müssen ihre nationalen EBR-Gesetze spätestens bis zum 1. Januar 2028 entsprechend anpassen. Viele Forderungen der Gewerkschaften sind in der neuen Richtlinie aufgegriffen. Die Änderungen werden jedoch nicht in allen Fällen automatisch greifen. Eine große Zahl von EBR-Vereinbarungen muss überarbeitet werden. Im diesem Seminar werden die kritischen Punkte behandelt, um sich hierauf vorzubereiten.

Die wichtigsten Punkte der neuen Richtlinie:

- Künftig gibt es mindestens zwei Plenarsitzungen jedes Jahr
- Der Begriff der "länderübergreifenden Angelegenheiten" wird erweitert
- Der Text enthält eine Klarstellung, dass die Anhörung des EBR grundsätzlich vor der endgültigen Entscheidung der zentralen Leitung erfolgen muss
- In EBR-Vereinbarungen müssen künftig die finanziellen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Sachverständigen, für Rechtsstreitigkeiten und Schulungen und das Format von EBR-Sitzungen (Präsenz oder Videokonferenz) geregelt werden
- Soweit möglich soll jedes Geschlecht 40% der Sitze im EBR und engeren Ausschuss erhalten
- Vertraulichkeitserfordernisse müssen von der zentralen Leitung klarer begründet werden
- Jedes Land muss in seinem EBR-Gesetz wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen festlegen, die Schwere, Dauer, Folgen und den vorsätzlichen oder fahrlässigen Charakter der Straftat berücksichtigen. Bei der Höhe von Geldstrafen sind Größe und finanzielle Situation des sanktionierten Unternehmens (zum Beispiel der Jahresumsatz) und andere relevante Kriterien zu berücksichtigen
- Die sogenannten "freiwilligen" EBR-Vereinbarungen aus der Zeit vor dem 22. September 1996 verlieren ihren Sonderstatus

Nachverhandlungen von EBR-Vereinbarungen erforderlich

Um die Effizienz von Europäischen Betriebsräten zu erhöhen, gelten die neuen Anforderungen über die finanziellen und materiellen Ressourcen (Sachverständige, Gerichtskosten, Schulungen) grundsätzlich für alle bereits bestehenden EBR-Vereinbarungen, auch für "freiwillige" Vereinbarungen aus der Zeit vor dem 22. September 1996. Falls sie diese Anforderungen noch nicht erfüllen, müssen sie angepasst oder neu verhandelt werden, um das Risiko von Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Dies dürfte für eine sehr große Zahl von EBR-Vereinbarungen zutreffen. Hierfür ist eine Übergangsfrist von nur zwei Jahren vorgesehen. Scheitern solche Verhandlungen, gelten danach nur noch die subsidiären Vorschriften ("EBR kraft Gesetz").

Neben den juristischen Feinheiten einer EBR-Vereinbarung werden die aktuelle Rechtsprechung zu EBR-Fragen und die Anwendung der EU-Standards in rechtlichen Zweifelsfällen besprochen.

- Wann ist der EBR für eine Frage zuständig? Fallbeispiele mit Arbeitsgruppen zum Begriff der "länderübergreifenden Angelegenheiten"
- Unsere EBR-Vereinbarung: Welchen rechtlichen Status hat sie? Ist ein Update notwendig? Was geschieht bei Kündigung der EBR-Vereinbarung?
- Wie können Neuverhandlungen der EBR-Vereinbarung durchgesetzt werden und worauf ist dabei besonders zu achten?
- Wie können Beteiligungsverfahren auf europäischer und nationaler Ebene verzahnt werden?
- Welche Sanktionen gibt es bei Verletzung der EBR-Rechte?
- Besprechung einschlägiger Gerichtsverfahren in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Österreich und Italien

Referenten:



Dr. Werner Altmeyer, Hamburg
Geschäftsführer und Berater der
EWC Academy



Prof. Dr. Reingard Zimmer, Hamburg
Professorin für Arbeitsrecht an der
Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

Organisatorisches

Beginn: Dienstag, 6. Oktober 2026, mit dem Mittagessen
Ende: Freitag, 9. Oktober 2026, nach dem Mittagessen

Tagungsort und Übernachtung:

Schloss Steinburg • Reußenweg 2 • 97080 Würzburg
<https://www.steinburg.com>

Hoch über der Barockstadt Würzburg liegt die spätromantische Steinburg, eines der schönsten Schlosshotels Europas direkt über einem Weinberg. Dort wächst der weltberühmte Würzburger Stein, den schon Goethe zu seinem Lieblingstrank auswählte.

Preis pro Person: € 1.795,- zzgl. Umsatzsteuer

Der Preis beinhaltet die Seminarteilnahme, die gesamte Verpflegung sowie unser geplantes Rahmenprogramm.

Übernachtung: € 175,- pro Nacht inkl. Frühstück und USt.

Rahmenprogramm: Würzburger Nachtwächter

Am Mittwochabend nehmen wir an einer historischen Erlebnisführung durch die Würzburger Innenstadt teil. Neben Geschichte und Kultur, Wahrzeichen und Sehenswürdigkeiten werden fünf historische Gasthäuser besucht, wo fränkische Spezialitäten verkostet werden.

<https://www.wuerzburger-nachtwaechter.de>

